

Tarif

Vergütungssätze U-K

für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

1.1.2016 (8)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Die Vergütung beträgt 10 % der Bruttoeinnahmen gemäß III. 2.

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in €
bis zu 150 Personen	23,05
bis zu 300 Personen	46,10
je weitere 150 Personen	23,05

Der Mindestsatz erhöht sich am 01.01.2017 und am 01.01.2018 je 150 Personen um jeweils € 0,25

3. Zur Markteinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase folgende Prozentsätze:

	2016	2017	2018	2019	2020
bis zu 2.000 Personen	6,0 %	7,0 %	8,0 %	9,0 %	10 %
Über 2.000 Personen	7,65 %	8,24 %	8,83 %	9,42 %	10 %

4. Sondernachlässe

4.1 „Kulturnachlass“

Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %.

4.2 Konzerte im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung beträgt 6 % der Bruttoeinnahmen gemäß III. 2.

Im Rahmen einer Einführungsphase ermäßigen sich die Vergütungssätze, sofern das höchste Eintrittsgeld € 20,- und die Besucheranzahl 300 Personen nicht übersteigt, wie folgt:

2016	2017	2018	2019	2020
4,40 %	4,80 %	5,20 %	5,60 %	6,00 %

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

1.1.2016 (8)

Da in den vorstehenden Vergütungssätzen der Nachlass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG bereits berücksichtigt ist, erfolgt keine nochmalige Gewährung eines Nachlasses nach I. 4.1 dieses Tarifs.

II. Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen

1. Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung beträgt 1 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen. Zur Markteinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase folgende Prozentsätze:

	2016	2017	2018	2019	2020
bis zu 2.000 Personen	0,6 %	0,7 %	0,8 %	0,9 %	1,0 %
über 2.000 Personen	0,765 %	0,824 %	0,883 %	0,942 %	1,0 %

2. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in €
bis zu 150 Personen	23,05
bis zu 300 Personen	46,10
je weitere 150 Personen	23,05

Der Mindestsatz erhöht sich am 01.01.2017 und am 01.01.2018 je 150 Personen um jeweils € 0,25

3. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-K II finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker –, als auch mit Tonträgern Anwendung. Sie gelten für Wiedergaben von Musikwerken bei Wortkabarett u. ä. sofern die Werkwiedergaben Bestandteil des Kabarettprogramms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden die Vergütungssätze U-K I Anwendung. Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 (M-V II. 1) Mindestvergütung zu lizenzieren.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-K I gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Konzerte im Sinne des Tarifs U-K sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für eine vorrangig zu diesem Zweck versammelte Hörschaft erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch der Vortrag von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten und generell Veranstaltungen, auf denen der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielt, keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K.

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

1.1.2016 (8)

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet. Die Bruttoumsätze gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

a) Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer), jedoch ohne Vorverkaufs- und Systemgebühren

b) Sonstige geldwerte Vorteile

weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Vergütungsgrundlage gem. Abschnitt I Ziff. 1 und Abschnitt II Ziff. 1. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medienkooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne gehören nicht zu der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer III. 2. a), sondern werden über einen Zuschlag auf die Bruttoumsätze wie folgt vergütet:

	2016	2017	2018	2019	2020
Prozentpunkte	0,6	0,7	0,8	0,9	1,0

Bei Wortkabarett erfolgt eine anteilige Berechnung der Zuschläge.

Diese Zuschläge erfolgen unabhängig von der Tarifhöhe gem. Ziff. I. 1. bzw. Ziff. II. 1

Vor Beginn der Veranstaltung wird der Veranstalter gegenüber der Bezirksdirektion der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden und er den Zuschlag entrichtet. Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Auskunft bestehen, ist die GEMA berechtigt, durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, ob bei der angemeldeten Veranstaltung Einnahmen aus geldwerten Vorteilen im obigen Sinne geflossen sind. Die Festlegung des Prüfers erfolgt in Abstimmung mit den Verbänden VDKD und bdv. Die Kosten der Prüfung trägt die GEMA, sofern die Prüfung zu keiner Nachzahlung des Veranstalters führt. Im Falle einer falschen Auskunft trägt die Prüfungskosten der Veranstalter.

c) Innerhalb von 4 Wochen nach dem Konzert hat der Veranstalter der GEMA alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen bezüglich Ziff. III. 2. a) zu liefern. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen bezüglich Ziff. III. 2. a) wird der rechnerische Bruttoumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl ermittelt.

d) Konzerte zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder für Konzerte mit freiem Zutritt

Für Konzerte vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.) oder für Konzerte mit freiem Zutritt der Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt, indem als Bemessungsgrundlage auf die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten abgestellt wird.

GEMA Tarif für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.)

1.1.2016 (8)

3. Nachlässe

a) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 15 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung.

b) Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

4. Konzerte in Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit im Sinne Ziffer II 4.2 dieser Vergütungssätze verstehen sich Konzerte mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWG), die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, wobei das höchste Eintrittsgeld € 20,- und die maximale Besucheranzahl 300 Personen betragen darf sowie folgende Kriterien erfüllt sind:

- das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre;
- im vorgetragenen Programm ist mindestens 50 % von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten;

5. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

1.1.2016 (8)

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

www.gema.de